© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

© Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt (München), 79. Jahrgang 2014, S. 191-216

Das neue Plakat "Geschützte Alpenpflanzen"
und frühere Plakate mit Unterstützung des Vereins zum Schutz der Bergwelt

von Thomas Schauer

Keywords: Artenschutz, Biotopschutz, Gefährdungsursachen, unterschiedlicher Schutzstatus in den verschiedenen Bundesländern Bayerns und Österreichs

Der Verein zum Schutz der Bergwelt hat im Verlauf seiner langjährigen Geschichte von 114 Jahren 7 Plakate zum Schutze der Alpenpflanzen in Eigenregie bzw. mit herausgegeben. Das letzte Pflanzenplakat von 1978 ist inzwischen längst vergriffen und enthielt zudem fast nur Arten der nördlichen Kalkalpen. Daher schien es dem Verein zum Schutz der Bergwelt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen ~, Österreichischen ~ und Südtiroler Alpenverein erstrebenswert, im Jahre 2014 ein neues Plakat über geschützte Alpenpflanzen herauszubringen. 2012 wurde der Münchner Kunstmaler Stefan Caspari beauftragt, die Farbzeichnungen von über 40 Arten (das neue Plakat enthält letztendlich 44 Arten) naturgetreu und detailliert anzufertigen. Die Auswahl der geschützten Pflanzen konzentrierte sich auf charakteristische Arten der nördlichen Kalkalpen, der Zentralalpen und der südlichen und südöstlichen Kalkalpen (Dolomiten, Julische Alpen).
Das Anliegen des Plakates beschränkt sich nicht nur darauf, auf das Pflück- und Sammelverbot der abgebildeten Arten (Artenschutz) zu verweisen, sondern es soll das Bewusstsein der Bevölkerung wecken, dass diese Arten gleichsam Indikatoren für die Einmaligkeit dieser Standorte darstellen. Daraus leitet sich der dringende Appell ab, diese Biotope und weitgehend noch naturnahen Standorte vor Eingriffen und Zerstörungen wie Wegebau, Planierarbeiten für Skipisten und sonstige flächenverbrauchende Installationen etc. zu schützen. Die bisher 7 erschienenen Alpenpflanzenschutzplakate im Zeitraum von 1903 bis 2014, an denen der Verein zum Schutz der Bergwelt beteiligt war, werden beschrieben. Zur fehlenden Zusammenarbeit artenschutzrechtlicher Regelungen im Alpenraum werden Vorschläge auf der Grundlage der Alpenkonvention unterbreitet.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt hat eine lange Geschichte hinter sich. Häufig wurde der Name geändert. Gegründet wurde der Verein im Jahre 1900 unter dem Namen "Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen e.V.; Sitz in Bamberg". 1912 erfolgte eine Namensänderung in "Verein zum Schutze der Alpenpflanzen". 1928 wurde der Sitz des Vereins von Bamberg nach München verlegt. 1934 erfolgte eine weitere Namensänderung in "Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere" und schließlich nannte sich der Verein ab 1976 "Verein zum Schutz der Bergwelt". Aufgrund des häufigen Namenwechsels wird hier im Folgenden der Kürze halber nur der Begriff "Verein" verwendet, gleich aus welchem Zeitabschnitt der Begriff sich bezieht.

Wie dem auch sei, der Verein hatte immer schon das Ziel, den Schutzgedanken der Pflanzenwelt der Öffentlichkeit ans Herz zu legen.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

"Unser Verein hat es seit Erlaß der ersten bayerischen Pflanzenschutzbestimmungen als ein 'nobile officium', als eine ihm obliegende Aufgabe betrachtet, für die Verbreitung der Kenntnis der geschützten Alpenpflanzen in weitesten Kreisen Sorge zu tragen. Als besten Weg hierzu erachtete er die Anbringung von Pflanzen-Bildtafeln an von Menschen viel besuchten Orten des Alpenraums." [1]

Auf dem neuen Plakat von 2014, dem 7., an dem der Verein beteiligt ist, sind detailgetreue Farbzeichnungen von 44 geschützten Alpenpflanzen mit Angaben zu Blütezeiten und Höhenverbreitung dargestellt. Zusätzlich geben Symbole Auskunft, ob die betreffende Art auf basischen Kalk- oder Dolomitstandorten oder auf sauren Silikatstandorten wächst oder ob sie auf beiden geologischen Einheiten vorkommen kann.

Die im Plakat abgebildeten Arten sind natürlich nur eine kleine Auswahl der im Alpenraum geschützten Pflanzen. Sie sollen das Auge schulen und Hinweise geben für die Schutzwürdigkeit dieser Standorte, die meistens noch weitaus mehr geschützte und schützenswerte Arten beherbergen. Dadurch soll das Bewusstsein der Bevölkerung geweckt werden, dass diese Arten gleichsam Indikatoren für die Einmaligkeit dieser Standorte darstellen. Daraus leitet sich der dringende Appell ab, diese Biotope und weitgehend noch naturnahe Standorte vor Eingriffen und Zerstörungen wie Wegebau, Planierarbeiten für Skipisten und sonstige flächenverbrauchende Installationen zu schützen.

Zum Pflanzenplakat von 1903:

Bereits 1903 erschien in Eigenregie des Vereins in einer Auflage von 1000 Exemplaren das erste Pflanzenschutzplakat *"für die Schutzhütten und Gasthäuser im Alpenraum"* mit der Überschrift: *"Schutz dem Edelweiß und der übrigen Alpenflora"* und mit dem Begleittext: *"Der Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen richtet an alle Alpenfreunde das dringende Ersuchen, dem unverständigen Abreissen grösserer Mengen Alpenblumen entgegenzutreten und namentlich das Ausgraben oder Herausnehmen solcher mit Wurzeln zu verhindern."* [2] Es dürfte wohl das erste Alpenpflanzenschutzplakat sein. Über die Anzahl und die dargestellten Arten ist nichts bekannt, da das Plakat in allen einschlägigen Archiven verschollen ist.

Es kann aber vermutet werden, dass auf dem Plakat dieselben Alpenpflanzen abgebildet wurden, die in der ersten Eingabe des Vereins vom 2.7.1902 an das Königlich-Bayerische Staatsministerium des Innern zum Schutze der Alpenflora benannt wurden: *"Edelweiss, Alpenrosen, drei Enzianarten, Kohlröschen, Frauenschuh, Alpenveilchen, Eibe, Zirbe"* (SCHMOLZ 1911: 21). Zur vermuteten Plakatgestaltung existierte damals als Abbildungsgrundlage der "Atlas der Alpenflora, 1882 herausgegeben vom Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein; nach der Natur gemalt von Anton Hartinger".

Im Folgenden wird versucht, in chronologischer Abfolge die seit 1910 bis zum heutigen Zeitpunkt vom Verein in Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzverbänden wie Alpenvereine, Bergwacht, Bund

[1] EPPNER, K. (1942): Unsere neue Tafel: Schützt die Alpenpflanzen! In: Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und –Tiere, München 69-70.

[2] siehe Protokoll der MV vom 3.9.1904 in: 4. Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen/ 1904, Bamberg: S. 6.

SCHMOLZ, C. (1911): Das erste Dezennium unserer Vereinstätigkeit. In: 10. Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen, Bamberg: S. 19-29.

SCHMOLZ, C. (1925): 25 Jahre Alpenpflanzenschutzverein – Gründung und Zweck. In: Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen, zugleich XVI. Bericht über die Vereinsjahre 1922-1925: S. 5-12.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Tab. 1: Artenliste der geschützten Pflanzen der Pflanzenplakate von 1910 bis 2014, die mit Unterstützung des Vereins zum Schutz der Bergwelt herausgegeben wurden.

Artenliste der geschützten Pflanzen der Pflanzenplakate von 1910 bis 2014

Plakat von	**2014**	**1978**	**1951**	**1942**	**1926**	**1910**
Artenzahl	**44**	**30**	**15**	**29**	**15**	**21**
Türkenbund (*Lilium martagon*)	2014	----	1951	----	1926	----
Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*)	2014	1978	----	1942	----	----
Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*)	2014	----	----	----	----	----
Wohlriechende Händelwurz (*Gymnadenia odoratissima*)	2014	1978	----	----	----	----
Kugelblütiges Knabenkraut (*Traunsteinera globosa*)	2014	1978	----	----	----	----
Christrose (*Helleborus niger*)	2014	1978	1951	----	1926	1910
Frühlings-Enzian (*Gentiana verna*)	2014	1978	----	----	----	----
Stängelloser Kalkenzian (*Gentiana clusii*)	2014	1978	1951	1942	1926	----
Gelber Enzian (*Gentiana lutea*)	2014	1978	----	1942	----	1910
Aurikel (*Primula auricula*)	2014	1978	1951	1942	1926	----
Dolomiten-Nelke (*Dianthus sternbergii*)	2014	----	----	----	----	----
Dolomiten-Fingerkraut (*Potentilla nitida*)	2014	----	----	----	----	----
Schwarzes Kohlröschen (*Nigritella nigra*)	2014	1978	1951	1942	1926	1910
Narzissenblütiges Windröschen (*Anemone narcissiflora*)	2014	1978	----	1942	----	----
Bündner Alpenmohn (*Papaver rhaeticum*)	2014	1978	----	----	----	----
Trauben-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*)	2014	1978	----	----	----	----
Steinröschen (*Daphne striata*)	2014	1978	1951	1942	1926	1910
Bewimperte Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*)	2014	1978	----	----	1926	1910
Zwerg-Alpenrose (*Rhodothamnus chamaecistus*)	2014	1978	----	----	----	1910
Wimper-Mannsschild (*Androsace chamaejasme*)	2014	----	----	----	----	----
Milch-Mannsschild (*Androsace lactea*)	2014	----	----	----	----	----
Alpen-Aster (*Aster alpinus*)	2014	1978	----	----	----	----
Kleinblütige Akelei (*Aquilegia einseleana*)	2014	----	----	----	----	----
Spinnweben-Hauswurz (*Sempervivum arachnoideum*)	2014	----	----	----	----	----
Zwerg-Alpenglöckchen (*Soldanella pusilla*)	2014	----	----	----	----	----
Moos-Steinbrech (*Saxifraga bryoides*)	2014	----	----	----	----	----
Klebrige Primel (*Primula glutinosa*)	2014	----	----	----	----	----
Zwerg-Primel (*Primula minima*)	2014	----	----	----	----	----
Behaarte Primel (*Primula hirsuta*)	2014	----	----	----	----	----
Gletscher- oder Alpen-Mannsschild (*Androsace alpina*)	2014	----	----	----	----	----
Rostblättrige Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*)	2014	1978	1951	----	1926	1910
Stängelloser Silikatenzian (*Gentiana kochiana*)	2014	----	----	----	----	----
Punktierter Enzian (*Gentiana punctata*)	2014	----	----	----	----	----
Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*)	2014	----	1951	----	----	----

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Gletscher-Hahnenfuß (*Ranunculus glacialis*)	2014	----	----	----	----	----
Gämsheide (*Loiseleuria procumbens*)	2014	----	----	----	----	----
Zwerg-Seifenkraut (*Saponaria pumila*)	2014	----	----	----	----	----
Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*)	2014	1978	1951	1942	1926	----
Alpen-Anemone (*Pulsatilla alpina*)	2014	1978	1951	1942	1926	1910
Alpen-Waldrebe (*Clematis alpina*)	2014	----	----	----	----	----
Ungarischer Enzian (*Gentiana pannonica*)	2014	1978	----	----	----	1910
Alpen-Grasnelke (*Armeria alpina*)	2014	----	----	----	----	----
Echtes Alpenglöckchen (*Soldanella alpina*)	2014	----	----	----	----	----
Edelweiß (*Leontopodium alpinum*)	2014	1978	1951	1942	1926	1910
Seidelbast (*Daphne mezereum*)	----	1978	1951	1942	----	----
Mehl-Primel (*Primula farinosa*)	----	1978	----	1942	----	----
Schweizer Mannsschild (*Androsace helvetica*)	----	1978	----	----	----	----
Blaugrüner Steinbrech (*Saxifraga caesia*)	----	1978	----	----	----	----
Stängelloses Leimkraut (*Silene acaulis*)	----	1978	----	----	----	----
Latsche (*Pinus mugo*)	----	1978	----	----	----	----
Schwarze Akelei (*Aquilegia atrata*)	----	1978	1951	1942	----	----
Arnika (*Arnica montana*)	----	1978	----	----	----	1910
Stechpalme (*Ilex aquifolium*)	----	1978	----	----	----	1910
Küchenschelle (alle einheimischen Arten) (*Pulsatilla spec.*)	----	----	----	1942	----	----
Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)	----	----	1951	1942	1926	1910
Kuckucksblume (*Plathanthera bifolia*)	----	----	----	1942	----	----
Spinnenragwurz (alle Ragwurz-Arten) (*Ophrys spec.*)	----	----	----	1942	----	----
Hirschzunge (*Scolopendrium vulgare*)	----	----	----	1942	----	----
Straußfarn (*Strutiopteris vulgare*)	----	----	----	1942	----	----
Gefranster Enzian (*Gentiana ciliata*)	----	----	----	1942	----	----
Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*)	----	----	----	1942	----	----
Edelraute (alle Hochgebirgsarten) (*Artemisia mutellina*)	----	----	----	1942	----	1910
Alpenmannstreu (*Eryngium alpinum*)	----	----	----	1942	----	----
Gelber Fingerhut (*Digitalis grandiflora*)	----	----	----	1942	----	----
Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*)	----	----	----	1942	----	----
Federgras (*Stipa pennata*)	----	----	----	1942	----	----
Weiße Seerose (*Nymphaea alba*)	----	----	1951	1942	1926	1910
Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*)	----	----	----	1942	----	1910
Pfingstnelke (*Dianthus caesius*)	----	----	----	1942	----	----
Zirbelkiefer (*Pinus cembra*)	----	----	----	----	1926	1910
Heideröschen (*Daphne cneorum*)	----	----	----	----	1926	----
Roter Enzian (*Gentiana purpurea*)	----	----	----	----	----	1910
Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*)	----	----	----	----	----	1910
Eibe (*Taxus baccata*)	----	----	----	----	----	1910
Kleine Teichrose (*Nuphar pumila*)	----	----	----	----	----	1910

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Naturschutz und anderen Organisationen erschienenen Alpenpflanzenplakate kurz darzustellen. Insgesamt sind es weitere 6 Plakate zum Thema "Geschützte Pflanzen". Eine Übersicht der dargestellten Pflanzenarten der einzelnen Plakate von 1910 bis 2014 mit unterschiedlichen Artenzahlen und unterschiedlicher Artenauswahl liefert Tab. 1.

Zum Pflanzenplakat von 1910:

Plakatüberschrift: *"Abbildungen der in Oberbayern und in Schwaben und Neuburg gesetzlich geschützten Pflanzen"*

Plakattext: *"Herausgegeben mit Unterstützung des Bayerischen Landesausschusses für Naturpflege von dem Verein zum Schutze der Alpenpflanzen (E.V.) in Bamberg.*

Die Abbildungen stammen von Hegi-Dunzinger und Hegi , Illustrierte Flora von Mitteleuropa, 6 Bände, München Lehmann Verlag.

Bei Strafe an Geld bis zu 150 Mark oder Haft ist verboten das Pflücken und Abreißen der geschützten Pflanzen in größeren Mengen auf fremdem Grund und Boden ohne distriktspolizeilichen Erlaubnisschein in Schwaben und Neuburg, auch das gewerbliche Feilhalten, Versenden, Verkaufen oder sonstige Veräußerungen derselben ohne solchen, das Ausgraben und Ausreißen mit den Wurzeln oder Knollen, sowie das Feilhalten, der Verkauf oder sonstige Veräußerungen von bewurzelten Pflanzen dieser Arten, endlich bei Stechpalme, Eibe oder Zirbelkiefer, in Schwaben auch das gewerbemäßige Feilhalten, Versenden, Verkaufen oder sonstige Veräußerungen von Zweigen und Früchten (Zapfen).

Art. 22, Abs. 2 Polizeistrafgesetzbuch und Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierungen von Oberbayern vom 19. Oktober 1909 und von Schwaben und Neuburg vom 28. Oktober 1909, §§ 1, 2, 3 bzw. 4" [3]

"Aufgrund wiederholter Anfragen und Wünschen seitens der Behörden, entschloss sich der Verein…" zur Herausgabe des farbigen Plakates von 1910 in einer Auflage von 3000 Exemplaren. Es kamen die 24 geschützten Arten gemäß Polizeistrafgesetzbuch und Oberpolizeilicher Vorschriften von 1909 der Königlichen Regierungen von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg mit kurzgefasstem Gesetzestext zur Darstellung.[4]

"Das Plakat ist bestimmt, einerseits dem Publikum, insbesondere der Schuljugend, andererseits den mit der Überwachung und dem Vollzuge des Gesetzes befassten Organen die genaue Kenntnis der geschützten Arten zu vermitteln, und soll demgemäss in Schutzhütten, Gasthäusern, Bahnhöfen, Schulen und in den Amtslokalen der einschlägigen Polizeibehörden Verbreitung finden." [5]

Auf dem Plakat sind nicht nur charakteristische Arten der Alpen in der subalpinen und alpinen Stufe, sondern auch einige attraktive Pflanzen der Tallagen wie Arnika, Seerose und Teichrose darge-

[3]SCHMOLZ, C. (1911): Über den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen – Nachtrag III. In: 10. Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen, Bamberg: S. 92.

[4]SCHMOLZ, C. (1911): Über den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen – Nachtrag III. In: 10. Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen, Bamberg: S. 91-98. sowie: SCHMOLZ, C. (1911): Anhang. Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenflora, in den Ländern Bayern, Österreich-Ungarn und der Schweiz. Nachtrag III (1910). In: 10. Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen, Bamberg: S. 99-110.

[5]Protokoll über die 10. Generalversammlung zu Lindau am 19. Juli 1910. In: 10. Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen, Bamberg: S. 13 (1911).

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Abb. 1: Pflanzenplakat von 1910, herausgegeben vom Verein zum Schutze der Alpenpflanzen, dem heutigen Verein zum Schutz der Bergwelt, mit Unterstützung des Bayerischen Landesausschusses für Naturpflege (1905-1936). Von dem bisher verschollenen Plakat wurde erst kürzlich anlässlich der Recherchen des Vereins zu diesem Jahrbuch-Bericht ein Plakat-Original in der Universitätsbibliothek München wieder gefunden. (Quelle: Bibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München, im Bestand unter: W 8 Phytol. 1019).

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

stellt. Bemerkenswert ist der Hinweis oder das Verbot der gewerblichen Nutzung, die damals stark verbreitet war. Anzahl der Arten und Artenauswahl siehe Tab. 1.

Zum Pflanzenplakat von 1926

Plakatüberschrift: *"Schützet die Pflanzen"*

Plakattext: *"Volksgenossen! Wer geschützte Blumen pflückt, beraubt unsere deutsche Heimat ihres schönsten Schmuckes! Deshalb Hände weg!"*

Herausgegeben mit den Logos: Verein zum Schutze der Alpenpflanzen (gegründet 1900), Bayerische Bergwacht im Deutschen Alpenverein (gegründet 1921), Deutscher und Österreichischer Alpenverein (Vereinigung 1873).

Hrsg. und Verlag: Deutsche Bergwacht im DAV, München. Die Farbzeichnungen stammen vom Münchner Apotheker, Botaniker und Kunstmaler Prof. Dr. Gustav Dunzinger (1868-1940)[6].

"Die bayerischen [Schutz] *Verordnungen, welche übrigens den in Salzburg, Tirol und Vorarlberg erlassenen als Muster dienten, bedeuten einen kleinen Fortschritt, aber sie kranken wir jene daran, daß der Schutz der Pflanze sich hauptsächlich auf die Entnahme mit Wurzeln beschränkt und daß von dem vorgesehenen Sammelerlaubnisschein allzu reichlich Gebrauch gemacht werden kann. Hierdurch standen dem Handel Tür und Tor offen, so daß die Verordnungen in Verbindung mit der laxen Handhabung ziemlich bedeutungslos wurden. Infolgedessen sah sich der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen gezwungen, in einer erneuten Eingabe* [3. September 1924][7] *an das bayerische Staatsministerium des Innern das absolute Handelsverbot einer Anzahl der gefährdetsten Pflanzen zu fordern. In dankenswerter Weise hat das genannte Ministerium nach genauester Prüfung der Sachlage dem Gesuch entsprochen und durch Verfügung vom 4.7.1925 nachfolgende 15 Pflanzen unter absoluten Schutz gestellt." (siehe Tab. 1) Diese dürfen weder gepflückt, gewerbsmäßig gehandelt, noch aus dem Auslande eingeführt werden. Sammelerlaubnisscheine werden nicht mehr ausgestellt. Diese klaren und eindeutigen Vorschriften bedeuten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den früheren. Ein neues Pflanzenschutzplakat, ähnlich dem* [1910] *vom Verein herausgegebenen, ist in Vorbereitung."* [8]

In der Folge traten 1926, 1927 und 1929 in Bayern weitere, abgeschwächte Vorschriften über Pflanzenschutz in Kraft.[9] So wurde z.B. in der Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27.5.1926 der Pflanzenschutz wieder entwertet durch Freigabe der Einfuhr von Edelweiß aus Italien, wogegen Widerspruch von der Bergwacht, sämtlichen Münchener Alpenvereinssektionen und vom Verein zum Schutze der Alpenpflanzen geharnischter Widerspruch eingelegt wurde.[10]

Das farbige Plakat mit 15 geschützten Pflanzenarten (Abb. 2; zur Artenauswahl s. Tab. 1) erschien in mehreren Auflagen. Bereits 1926 erschien die 1. Auflage.[11] 1930 wurde es erneut aufgelegt wie aus

[6]BOSHART, K. (1940): Prof. Dr. G. Dunzinger †. Nachruf. Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und –Tiere, München: 79-83.

[7]Protokoll der Hauptversammlung am 28. August 1925 in Innsbruck. In: Festschrift zum 25 jährigen Bestehen des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen, zugleich XVI. Bericht über die Vereinsjahre 1922-1925: S. 24.

[8]SCHMOLZ, C. (1925): Die Alpenpflanzen-Schutzbewegung in den letzten 25 Jahren. Vortrag, gehalten bei der ersten deutschen Naturschutztagung in München [1925]: S. 47.

[9]Vorschriften über Pflanzenschutz. Jahrbuch der Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen, München: S. 100.

[10]Protokoll der Hauptversammlung am 16. Juli 1926. XVII. Bericht des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen, Bamberg: S. 11 ff.

[11]Bericht über das Vereinsjahr 1925/26 und Protokoll der Hauptversammlung am 16. Juli 1926. XVII. Bericht des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen, Bamberg: S. 6 ff und S. 11 ff.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Abb. 2: Pflanzenplakat von 1926, herausgegeben vom Verein zum Schutze der Alpenpflanzen, Deutsche Bergwacht im Deutschen Alpenverein, Deutscher und Österreichischer Alpenverein (Quelle: Archiv des Deutschen Alpenvereins).

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

dem Protokoll des Vereins von 1930 hervorgeht. Darin heißt es: *"6. Antrag der Deutschen Bergwacht um Beihilfe zur Neuauflage ihres Pflanzenschutzplakates. Die Auslagen für das sehr schöne, von Prof. Dr. Dunzinger gemalte Plakat sind sehr hoch. Eine Mithilfe des Vereins zum Schutz der Alpenpflanzen ist sehr zu befürworten, da dadurch ein gemeinsames Vorgehen beider Vereine ermöglicht wird. Es wurde vorgeschlagen, in zwei Jahresraten 1000.-RM zu genehmigen, wovon die 1. Rate (500.- RM) auf das Jahr 1930 entfällt. Der Vorschlag wurde angenommen."* [12]

Offenbar erfuhr das Plakat nach Aussage von Stefan Ritter (Archiv DAV) in späteren Jahren weitere Auflagen. Der Begriff "Volksgenossen" war in dieser Zeit in offiziellen Dokumenten üblich.

Über die Plakat-Auflage ist nichts überliefert. Ausgehängt wurde es vor allem in Schutzhütten, Talstationen, Gasthäusern, Hotels, Bahnhöfen, Schulen etc. im Ostalpenraum.

Zum Pflanzenplakat von 1942

Plakatüberschrift: *"Schützt die Alpenpflanzen"*

Plakattext: *"Nach § 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940 ist es verboten,* ***wildwachsende Pflanzen*** *mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten; hierzu gehört besonders die übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern.*

Nach § 4 ist es verboten, die auf dieser Tafel abgebildeten Pflanzen zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen.

Nach § 30 wird, wer diesen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer es unterläßt, Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, von einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften abzuhalten, verfällt der gleichen Strafe.

Im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Naturschutz herausgegeben vom Verein zum Schutze der Alpenpflanzen u. -Tiere, Bergwacht im Deutschen Alpenverein, Bund Naturschutz i.B., Deutscher Alpenverein[13]*."*

Als die Reichsnaturschutz-Verordnung vom 18. März 1936 in der Fassung vom 16. März 1940 für das Großdeutsche Reich eine einheitliche Bestimmung schuf, fasste 1940 der Verein zum Schutz der Alpenpflanzen- und Tiere den Entschluss, die im deutsch-österreichischen Alpenraum vorkommenden streng geschützten Pflanzen auf einer Tafel zusammenzufassen, um deren Kenntnisse sowohl dem Bergwanderer wie den Pflanzenschützern zu vermitteln. Der Münchner Kunstmaler J. Jakob fertigte die Originale der naturgetreuen Blumenbilder.[14] *"Es war ein Wagnis, während des Krieges etwas derartiges zu planen – aber das Wagnis gelang!"* Das Plakat (Abb. 3) mit 29 Pflanzenarten (s. Tab. 1) und den Logos des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und-Tiere, Bergwacht im Deutschen Alpenverein, BN und DAV wurde 1942 in einer Auflage von 12.000 Stück von der Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber, München, im Achtfarben-Offsetdruckverfahren (59 x 84 cm) fertig gestellt.

[12]Bericht über die 25. Hauptversammlung des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen in Freiburg i.B. am 20. Juli 1930. Jahrbuch der Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen, München: S. 146 ff.

[13]Der Deutsche und Österreichische Alpenverein wurde aus politischen Gründen von 1938-1945 (ab 1938 nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich) umbenannt in Deutscher Alpenverein.

[14]Jahresbericht des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und –Tiere 1940(41 und 1941/42. In: Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und –Tiere, München (1942): 66-68.
Unsere neue Tafel: Schützt die Alpenpflanzen!". In: Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und –Tiere, München (1942): 69-70.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

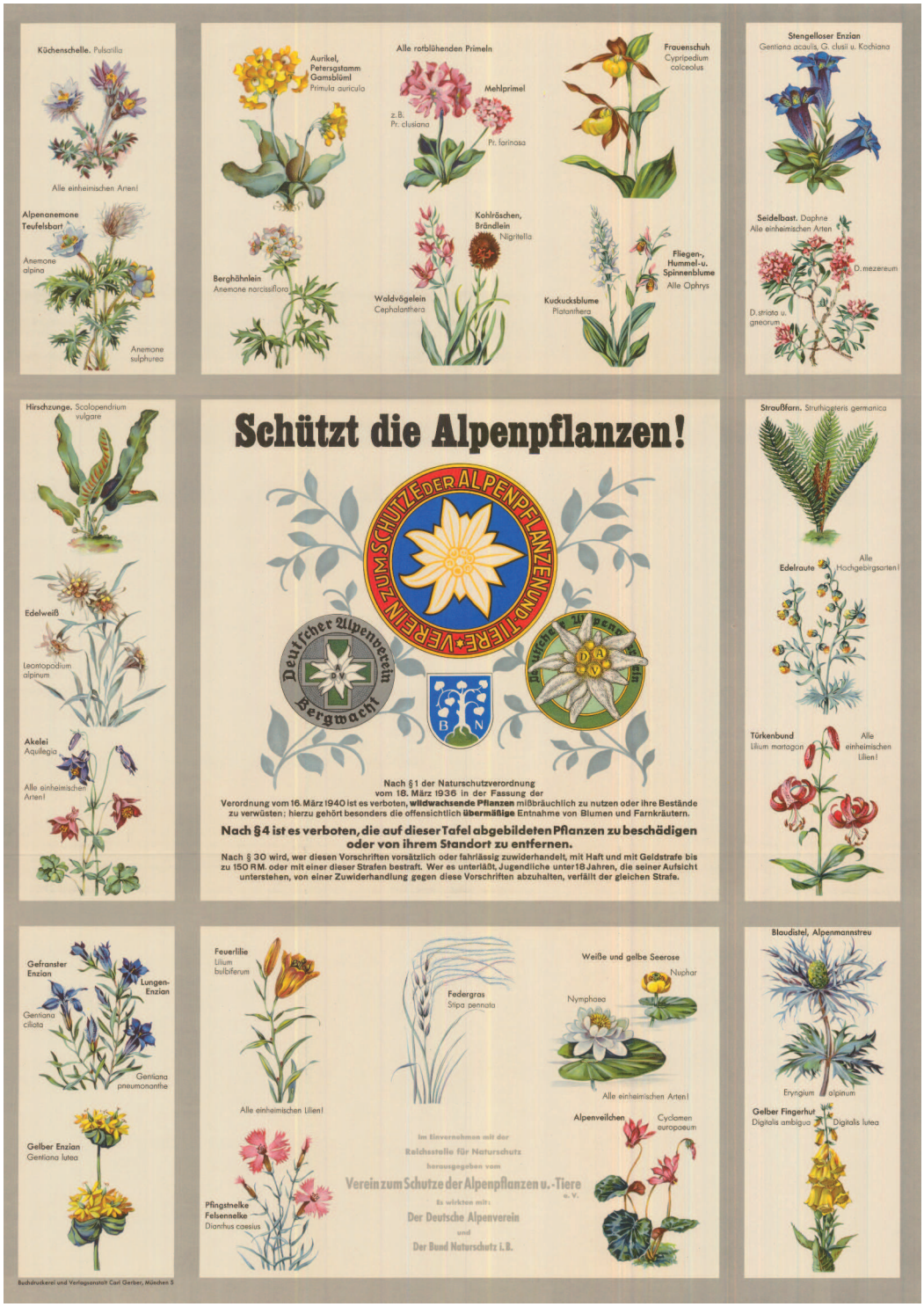

Abb. 3: Pflanzenplakat von 1942, herausgegeben vom Verein zum Schutze der Alpenpflanzen u. - Tiere, Deutsche Bergwacht im Deutschen Alpenverein, Deutscher Alpenverein, Bund Naturschutz i.B. (Quelle: Archiv des Deutschen Alpenvereins).

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Ausgehängt wurde es vor allem in Schutzhütten, Talstationen, Gasthäusern, Hotels, Bahnhöfen, Schulen etc. im Ostalpenraum. Bemerkenswert ist im Plakattext das ausdrückliche Verbot, "**die Bestände zu verwüsten**", damit wurde der Gedanke zum Bestandsschutz und auch zum Biotopschutz aufgegriffen.

Zum Pflanzenplakat von 1951

Plakatüberschrift: *"Schützt unsere Blumen!"*
Plakattext: *"Die geschützten Pflanzen **dürfen nicht** gepflückt werden!"*
Bayerisches Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde
Herausgegeben von der Bergwacht", ohne Jahresangabe

Mit zusätzlichen Logos des Touristenvereins Die Naturfreunde, Deutscher Alpenverein, Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere, Bund Naturschutz.
Gesetzesgrundlagen: Reichsnaturschutzgesetz (RNG) vom 26.6.1935, Verordnung zur Durchführung des RNG vom 31.10.1936

Das Plakat (65 x 50 cm) bringt 15 Pflanzenarten (s. Abb. 4; Pflanzenauswahl s. Tab. 1) zur Darstellung; die Pflanzenzeichnungen, signiert von Koli Kolnberger (Kunstmaler Anton Maria Kolnberger (1906-1976)), sind zwar plakativ, aber zum Teil recht schematisiert. Über die Plakat-Auflage ist nichts überliefert. Nach Auskunft von Stefan Ritter (DAV) stammt das Plakat aus dem Jahr 1951 und hat der Bergwacht 11000 DM gekostet. Das Plakat dürfte vor allem über den Verteilerkreis der genannten Verbände Verwendung gefunden haben.

Zum Pflanzenplakat 1978

Plakatüberschrift: *"Geschützte Pflanzen (Auswahl)"*

Das Plakat über die geschützten Pflanzen im Alpenraum wurde 1978 vom Deutschen Alpenverein e.V. und Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. herausgegeben und in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz aufgelegt.[15]
Gesetzesgrundlagen: Bayerisches Naturschutzgesetz 1973, Bundesnaturschutzgesetz 1976, Bundesartenschutzverordnung.

Auf dem Plakat (59,5 x 85,5 cm) sind 30 Pflanzenarten (Abb. 5, Pflanzenauswahl s. Tab. 1) aufgeführt, die überwiegend die Alpenflora der bayerischen Alpen erfasst. Im Wesentlichen sind also nur die kalkalpinen Arten vorgestellt. Die Farbzeichnungen lieferte der Münchner Kunstmaler Hermut Geipel. Über die Plakat-Auflage ist nichts überliefert. Das Plakat dürfte vor allem über den Verteilerkreis der genannten Verbände Verwendung gefunden haben, es ist inzwischen längst vergriffen.

[15]Info im Mitglieder-Rundschreiben des VzSB vom April 1978.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Abb. 4: Pflanzenplakat von 1951, herausgegeben von der Bergwacht mit Unterstützung des Bayer. Staatsministeriums des Innern als Oberste Naturschutzbehörde, des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen u. – Tiere, des Touristenvereins Die Naturfreunde, des Deutschen Alpenvereins, des Bund Naturschutz in Bayern. Gesamtherstellung Bruckmann Verlag München (Quelle: Archiv des Deutschen Alpenvereins).

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Abb. 5: Pflanzenplakat von 1978, herausgegeben vom Deutschen Alpenverein und Verein zum Schutz der Bergwelt (Quelle: Archiv des Deutschen Alpenvereins).

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Zum neuen Pflanzenplakat 2014

Plakatüberschrift: *"Geschützte Alpenpflanzen"*

Herausgeber: Deutscher Alpenverein, Oesterreichischer Alpenverein, Alpenverein Südtirol, Verein zum Schutz der Bergwelt. Neben den Logos der Verbände sind die jeweiligen Webseiten der Verbände angegeben.

Plakattext: *"Sehen und staunen: Diese Pflanzen sind gesetzlich geschützt und genießen in den verschiedenen Regionen der Alpen unterschiedlichen Schutzstatus. Ihre Schönheit zeigt uns, wie wertvoll die Alpen sind. Jede Art ist Teil eines sensiblen Lebensraumes mit einzigartigen Tieren und Pflanzen. Und jede Art zeigt die Schutzwürdigkeit dieser Standorte, die nicht weiter zerstört werden dürfen.* ***Schützen und erhalten wir die Vielfalt der Alpen!****"*

Aktuelle Gesetzesgrundlagen der geschützten Pflanzen:

für Deutschland bzw. Bayern: (Bayer. Naturschutzgesetz vom 1.8.1973 in der Fassung vom 23.11.2011, Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 in der Fassung vom 1.9.2013; Richtlinie 92/43/EWG des RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU DES RATES vom 13. Mai 2013, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildlebender Pflanzen) vom 25.08.1980 in der Fassung vom 21.1.2013; das Bayerische Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 29.6.1962 (Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere) ist am 23.11.2011 außer Kraft getreten.

für Österreich: Naturschutz fällt in Österreich gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der 9 Bundesländer. Es bestehen daher neun Landesnaturschutzgesetze und kein Bundesnaturschutz- oder Naturschutzrahmengesetz des Bundes.

Geschützte Pflanzen am Beispiel Steiermark: Naturschutzgesetz Steiermark von 1976 in der aktuellen Fassung , Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über den Schutz von wildwachsenden Pflanzen (Artenschutzverordnung) von 2007: Liste mit Vollkommen geschützten Pflanzen, teilweise geschützten Pflanzen.

für Liechtenstein: Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft; Verordnung vom 13. August 1996 über besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten, Pflanzenliste in Art. 2.

für die Schweiz: Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Mai 2014), Anhang 1 (Art. 14 Abs. 3) Liste der schützenswerten Lebensraumtypen; Anhang 2 (Art. 20 Abs. 1) Liste der geschützten Pflanzen.

für Südtirol: Südtiroler Landesgesetz (Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen) vom 12. Mai 2010; Anlage B, Verzeichnis der vollkommen geschützten Pflanzenarten nach Artikel 7.

In Österreich und Südtirol/Italien resp. Frankreich und Slowenien gelten zudem als EU-Länder die FFH-Richtlinie von 1992 in der aktuellen Fassung. In Anhang 1 sind die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, in Anhang 2 die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, in Anhang IV die streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten gelistet.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Die Gesetzeslage zum Schutz der einzelnen Arten des Alpenraumes ist also sehr komplex, da die verschiedenen Alpenländer über sehr unterschiedliche Schutzbestimmungen und Verordnungen verfügen. So hat z.B. in Österreich jedes Bundesland andere Schutzbestimmungen. In der Exkursionsflora von Österreich (Fischer et al. 2008) werden Arten, die wenigstens in einem der Bundesländer "teilweise geschützt" sind mit einem Symbol versehen und entsprechend werden Arten, die ebenfalls wenigstens in einem der Bundesländer "vollständig geschützt" sind mit einem weiteren Symbol gekennzeichnet.

Die im Plakat abgebildeten Arten (Abb. 6) sind nur eine kleine Auswahl der im Alpenraum geschützten Pflanzen. Sie sollen das Auge schulen und Hinweise geben für die Schutzwürdigkeit dieser Standorte, die meistens weitaus mehr geschützte und schützenswerte Arten beherbergen.

Erlaubt sei der Hinweis, dass z.B. die beiden vikariierenden Arten Bewimperte – und Rostblättrige Alpenrose (*Rhododendron hirsutum* und *Rhododendron ferrugineum*) in einigen Bundesländern der Alpen gegenüber früher derzeit keinen konkreten artenschutzrechtlichen Status besitzen. So sind beide Arten z.B. in Österreich nur in Kärnten (Bach 1978) geschützt. Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz vom 27. Juli 1973 (vgl. Lense 1976, Hegi et al. 1977) sind beide Arten vollkommen geschützt. Ein alpenweiter Schutz ist aber für beide Arten notwendig. Die Bewimperte – und die Rostblättrige Alpenrose sind Leitarten /dominante Arten des prioritären FFH-Lebensraumtyps "Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (*4070)" und auch typische Arten des FFH-Lebensraumtyps "Alpine und boreale Heiden (4060)"[16]. Sie sind gefährdet wegen der roten Blütenpracht durch Pflanzenraub, vor allem aber durch Flächenverbrauch für touristische Erschließung wie weiterer Pistenausbau und sonstiger Infrastrukturmaßnahmen und Intensivierung der Flächen für die Almwirtschaft (z.B. über das Agrar-Schwendprogramm).

Es ist schon eigenartig, dass Arten, die als Leitarten prioritärer FFH-Lebensraumtypen gelten, in einigen Bundesländern aus dem Schutzstatus gefallen sind.

Neben den gesetzlich geschützten Pflanzen gibt es eine große Anzahl von Arten, die aufgrund von Verlusten geeigneter Lebensräume oder Biotope bedroht sind. Diese Pflanzen sind mit ihrem jeweiligen Gefährdungsgrad in sogenannten "Roten Listen" für die einzelnen Bundesländer aufgeführt. Hinsichtlich des Gefährdungsgrades werden 4 Kategorien unterschieden: Ausgestorben oder verschollen – vom Aussterben bedroht – stark gefährdet – gefährdet.

Als Lösung eines höchst uneinheitlichen Schutzstatus gefährdeter Pflanzen im Alpenraum bietet sich die Umsetzung von Art. 3, Art. 13-15 (grenzüberschreitende Zusammenarbeit/Harmonisierung der Naturschutzgesetzgebung einschließlich der artenschutzrechtlichen Regelungen) des seit 2002 geltenden Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention an[17].

Die gesetzlichen Grundlagen bestehen (siehe auch Haßlacher 2011) wie im Folgenden aufgezeigt wird, die Umsetzung jedoch steht noch aus:

Artikel 3 Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Kartierung, der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plä-

[16]BFN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53; Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 217-221.

[17]http://www.alpconv.org/de/convention/framework/Documents/protokoll_d_naturschutz.pdf. Das Naturschutz-Protokoll ist in allen Vertragsstaaten der Alpenkonvention in Kraft, außer in CH und der Europäischen Gemeinschaft. (Stand 2014).

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

nen der Landschaftsplanung, der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der systematischen Beobachtung von Natur und Landschaft, der Forschung sowie bei allen sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Naturschutz und in der Landschaftspflege auf regionaler und lokaler Ebene zu fördern, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich ist.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele dieses Protokolls um eine Abstimmung der Rahmenbedingungen.

Artikel 13 Schutz von Biotoptypen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Erstellung von alpenweiten Listen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls diejenigen Biotoptypen zu benennen, für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen sind.

Artikel 14 Artenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

(2) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls für die Erstellung von alpenweiten Listen diejenigen Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Artikel 15 Entnahme- und Handelsverbote

(1) Die Vertragsparteien verbieten, bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören, sowie jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur und den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren derselben Tierarten oder Teilen davon.

(2) Für bestimmte Pflanzenarten verbieten die Vertragsparteien das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen solcher Pflanzen oder von Teilen davon am natürlichen Standort sowie den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Arten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege der entsprechenden Standorte.

(3) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Tier- und Pflanzenarten, die unter dem Schutz der in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Maßnahmen stehen.

(4) Die Vertragsparteien können zu den obengenannten Vorschriften Ausnahmen vorsehen, falls

a) wissenschaftliche Zwecke,

b) der Schutz der wildlebenden Fauna und der wildwachsenden Flora oder der natürlichen Umwelt,

c) Gesundheit und öffentliche Sicherheit,

d) die Verhütung bedeutender wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für Anbau, Viehhaltung, Forst, Fischerei und Gewässer, es gebieten.

Diese Ausnahmen werden zugelassen unter der Bedingung, daß keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und die Maßnahme nicht so beschaffen ist, daß das natürliche Gleichgewicht der betroffenen

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Arten insgesamt gefährdet wird. Diese Ausnahmen müssen mit Kontrollmaßnahmen und – falls erforderlich – mit Ausgleichsmaßnahmen versehen sein.

(5) Unbeschadet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien, so bald wie möglich in technischen Anlagen die Begriffe Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die in Absatz 1 genannt wurden, sowie jeden weiteren Begriff, der bei der wissenschaftlichen Interpretierung Schwierigkeiten bereiten könnte, klarzustellen.

Da das Plakat von 1978 längst vergriffen ist, schien es dem Verein zum Schutz der Bergwelt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen -, Österreichischen - und Südtiroler Alpenverein erstrebenswert, 2014 ein neues Pflanzenschutzplakat herauszubringen. 2012 wurde der Münchner Kunstmaler Stefan Caspari beauftragt, die Farbzeichnungen von über 40 Arten (das Plakat enthält letztendlich 44 Arten) naturgetreu und detailliert anzufertigen. Farbzeichnungen von Pflanzen haben den Vorteil, dass charakteristische Merkmale weit besser dargestellt werden. Die Detailtreue der Pflanzendarstellung durch Stefan Caspari sollen die 6 Pflanzenbilder (Abb. 7-11) exemplarisch vor Augen führen (siehe auch die Farbzeichnung von Klaus und Stefan Caspari in SCHAUER & CASPARI 2012 und 2014).

Das fachliche Konzept und die Betreuung von Stefan Caspari übernahm Dr. Thomas Schauer. Die Auswahl der geschützten Pflanzen konzentrierten sich auf charakteristische Arten der nördlichen Kalkalpen, der Zentralalpen und der südlichen und südöstlichen Kalkalpen (Dolomiten, Julische Alpen).

Mit dem Layout und dem Druck wurde im Frühjahr 2014 begonnen. Die Designerin Renate Gschwendtner (München) hat die Ausgestaltung des Plakates übernommen. Zum Plakat-Projektteam gehörten außerdem: Jörg Ruckriegel und Thomas Bucher für den DAV und für die anderen Alpenvereine sowie Dr. Klaus Lintzmeyer vom VzSB.

Die einzelnen Pflanzenbilder sind mit deutschen und lateinischen Namen versehen; darüber hinaus vermitteln Symbole Auskunft über Blütezeit, Höhenverbreitung und Angaben zu geologischen Standortsansprüchen. Man erfährt, ob eine Art auf Kalk- oder Dolomitgestein (links angeordnet) wächst oder ob sie auf saurem Urgestein oder Silikatfels (rechts angeordnet) beschränkt ist. Arten, die sowohl auf Kalk- oder Dolomitstandorten als auch auf Silikatstandorten vorkommen, sind ebenfalls durch Symbole gekennzeichnet (mittig angeordnet). Die Pflanzen der montanen und subalpinen Stufe sind mehr oder weniger in der unteren Hälfte des Plakates angeordnet; in der oberen Hälfte befinden sich die Pflanzenarten der alpinen Stufe.

Das Anliegen des Plakates beschränkt sich nicht nur darauf, auf das Pflück- und Sammelverbot der abgebildeten Arten (Artenschutz) zu verweisen, sondern es soll das Bewusstsein der Bevölkerung wecken, dass diese Arten gleichsam Indikatoren für die Einmaligkeit dieser Standorte darstellen. Daraus leitet sich der dringende Appell ab, diese Biotope und weitgehend noch naturnahe Standorte vor Eingriffen und Zerstörungen wie Wegebau, Planierarbeiten für Skipisten und sonstige flächenverbrauchende Installationen zu schützen.

Das Plakat wurde im Frühsommer 2014 in den Größen DIN A 1 (2000 Exemplare) und DIN A 2 (5000 Exemplare) von der Druckerei Kastner & Callwey / Forstinning gedruckt und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Größe DIN A 2 ist zum Aushang auf den Alpenvereinshütten vorgesehen; die Größe DIN A 1 kann von jedem unter der Bestellnummer 401050 zu dem günstigen Preis von 9,95 EUR bestellt werden beim:

- DAV-Shop www.dav-shop.de, Von-Kahr-Str. 2-4, D - 80997 München, Fax: 089/14003-911, Email: davshop@alpenverein.de

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

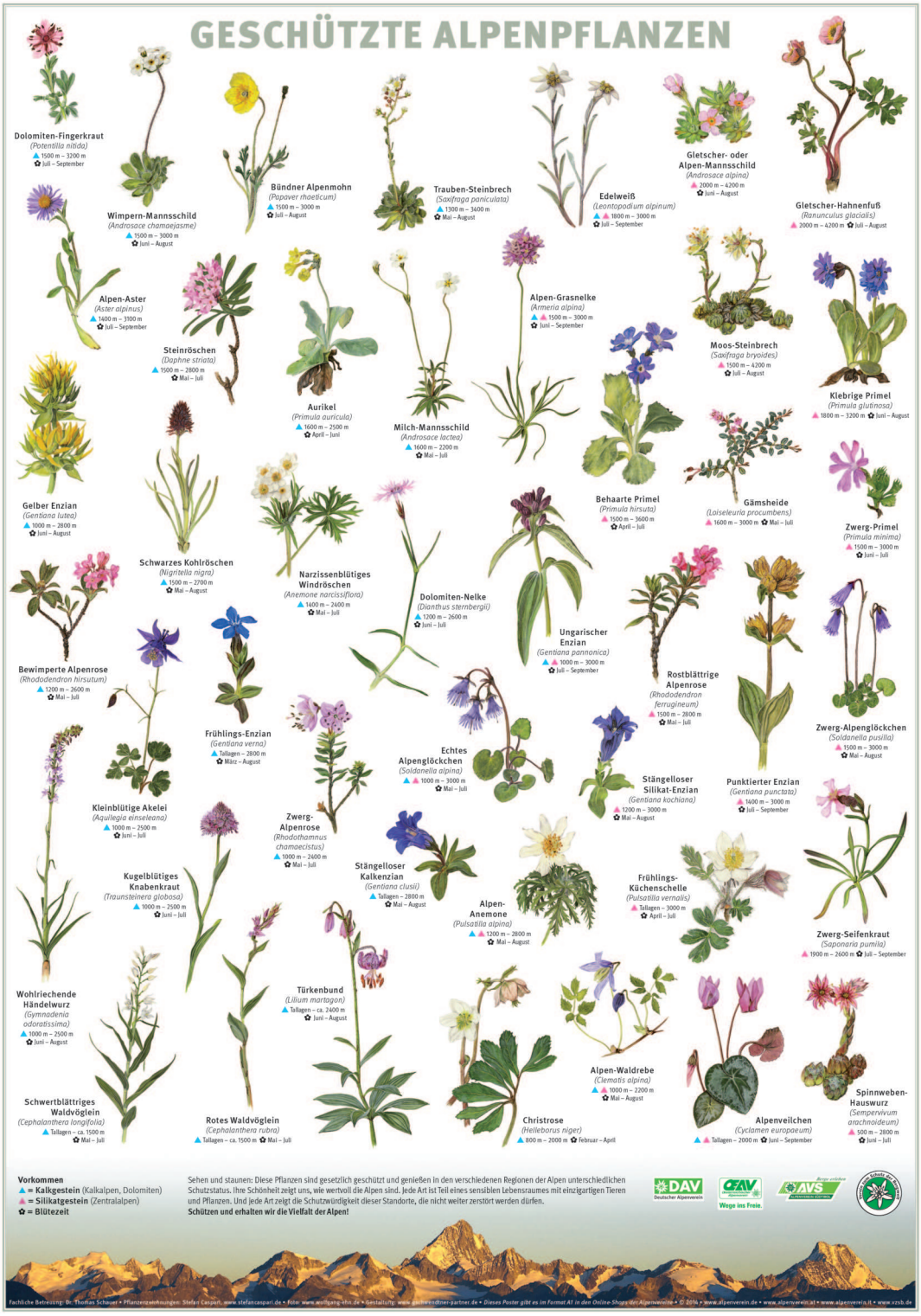

Abb. 6: Neues Alpenpflanzenplakat von 2014. Hrsg. Deutscher Alpenverein, Oesterreichischer Alpenverein, Alpenverein Südtirol und Verein zum Schutz der Bergwelt (Quelle: Archiv des Deutschen Alpenvereins).

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Abb. 7: Alpen-Anemone (*Pulsatilla alpina*), Vorkommen auf Kalk- und Silikatgestein, Blütezeit Mai – August, von 1200-2800 m. Farbzeichnung von Stefan Caspari. Detaildarstellung aus dem neuen Pflanzenplakat 2014.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Abb. 8: Stängelloser Kalkenzian (*Gentiana clusii*), Vorkommen auf Kalkgestein, Blütezeit Mai – August, von den Tallagen – 2800 m. Farbzeichnung von Stefan Caspari. Detaildarstellung aus dem neuen Pflanzenplakat 2014.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Abb. 9: Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*), Vorkommen auf Silikatgestein, Blütezeit Mai – Juli, von den Tallagen – 3000 m. Farbzeichnung von Stefan Caspari. Detaildarstellung aus dem neuen Pflanzenplakat 2014.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Abb. 10: Zwerg-Alpenglöckchen (*Soldanella pusilla*), Vorkommen auf Silikatgestein, Blütezeit Mai – August, von 1500-3000 m. Farbzeichnung von Stefan Caspari. Detaildarstellung aus dem neuen Pflanzenplakat 2014.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Abb. 11: Bewimperte Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*) (links) und Rostrote Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*). Beide Alpenrosenarten zählen beispielhaft zu ökologisch vikariierenden Arten. Darunter versteht man Pflanzenarten, die nahe verwandt sind, aber auf ökologisch sehr unterschiedlichen Standorten vorkommen. Die Bewimperte Alpenrose wächst auf basischen Kalk- und Dolomitstandorten, die Rostrote Alpenrose auf sauren Silikatstandorten und sauer verwitternden Kalken wie Kieselkalke. Auf sauer verwitternder Nadelstreu – so unter Latschenkiefern – und auf entkalkten Rohhumusböden gedeiht die Rostrote Alpenrose auch im Kalkgebirge. Blütezeit für beide Arten ist Mai-Juli, Höhenverbreitung etwa zwischen 1200 und 2800 m. Farbzeichnungen von Stefan Caspari, Detaildarstellung aus dem neuen Pflanzenplakat 2014.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

Der Aushang des Plakates soll auch Gemeinden, Fremdenverkehrsämtern, Gasthäusern, Hotels, Bahnhöfen, Behörden etc. angeboten werden.

Vergleich mit den früheren Plakaten

Die hier aufgeführten Plakate zu "Geschützten Pflanzen" von 1910 bis 2014 weisen in der Artenauswahl oft beträchtliche Unterschiede auf. Insgesamt sind in 6 Plakaten 74 Arten aufgeführt (s. Tab. 1). Darunter tauchen auch Pflanzen auf, die hauptsächlich im Flachland und in der unteren Bergregion verbreitet sind. Auch Farne sind ausgewählt. Bevorzugt sind attraktive Pflanzen mit hohem Beliebtheitsgrad. So sind in allen 6 Plakaten folgende Arten aufgeführt: Edelweiß, Schwarzes Kohlröschen, Alpen-Anemone und Steinröschen. Gemeinsame Arten von 5 Plakaten sind: Christrose, Stängelloser Kalkenzian, Aurikel, Rostblättrige Alpenrose und Alpenveilchen.

Der Schutzstatus der einzelnen Arten reicht vom Handelsverbot bis zum absoluten Pflückverbot und ist in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich.

Die Zahl der geschützten Pflanzenarten im Alpenraum ist sehr groß. So sind fast alle Arten der Gattung Primel, der Gattung Steinbrech, die meisten Arten des Mannsschildes und nahezu sämtliche Orchideen-Arten geschützt. Die Reihe könnte noch fortgesetzt werden. Nicht zu vergessen ist jedoch die Tatsache, dass – ungeachtet des jeweiligen Schutzstatus – z.B. in Österreich rund 48 % der Arten gefährdet sind. In Deutschland liegen die Verhältnisse – je nach Bundesland – sehr ähnlich. (für Bayern s. SCHEUERER et al. 2003; für Österreich s. NIKLFELD & SCHRATT-EHRENDORFER 1999; für Oberösterreich s. GRIMS et al. 1997; für Steiermark s. ZIMMERMANN et al. 1989, für Kärnten s. KNIELY 1995; für Südtirol s. WILHALM & HILPOLD 2006; für die Schweiz s. MOSER et al. 2002). Ursache ist der Schwund an geeigneten, naturnahen Lebensräumen durch Zerstörungen der Standorte. Dies gilt auch für den Alpenraum.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Dr. Klaus Lintzmeyer für viele wertvolle Hinweise, Recherchen und Informationen zur Geschichte des Vereins zum Schutz der Bergwelt und zu den Alpenvereinen. Nur mit seiner unermüdlichen Hilfe und zahlreichen Vermittlungen zu den verschiedenen Alpenvereinen und Sektionen konnte das Plakat von 2014 und auch dieser Beitrag in seiner jetzigen Form entstehen.

Appell

Das neue Plakat "Geschützte Alpenpflanzen", das sich auf den Ostalpenraum konzentriert, soll allen Bergfreunden viel Freude bereiten und anregen zu eigenen botanischen Beobachtungen und Entdeckungen, verbunden mit dem Aufruf, nicht nur die geschützten Pflanzen, sondern generell die Lebensräume (Biotope) der gesamten alpinen Flora zu schonen und zu schützen.

Der Appell richtet sich auch an die breite Bevölkerung und vor allem an Politiker, die Gefahrenursachen zu erkennen und wirksam entgegenzutreten.

Die Landwirtschaft im Alpenraum zählt zu den Hauptgefährdungsursachen der alpinen Flora: Dazu zählen landwirtschaftliche Intensivierung wie Düngung, Meliorierung, Trockenlegung von Feuchtgebieten sowie Aufgabe der traditionellen Almwirtschaft (Mahd, Weide). Hinzukommen Beweidung trittempfindlicher Lebensräume (Moore), Herbizideinsatz, Fütterung mit nicht hofeigenen, nicht heimischen, meist gentechnisch veränderten Futterpflanzen aus Übersee. Hochleistungsrassen von Milch-

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

kühen (Turbokühe) erfordern auch auf der Alm zusätzlichen Kraftfuttereinsatz und somit LKW-befahrbare, weitere Almerschließungen mit allen nachfolgenden Negativentwicklungen.

Aber auch der weitere Flächenverbrauch ist eine gravierende Gefährdungsursache für die alpinen Lebensräume und deren Flora und Fauna: Bebauung geschützter und naturnaher Lebensräume, auch bisher unerschlossener Räume, durch Urbanisierung und Infrastruktur (Siedlungs-, Gewerbe- Straßen- und Wegebau, Flächenversiegelung, Verrohrung von Kleingewässern, Quellfassungen, Wildbach- und Flussverbauungen). Hinzukommen Kraftwerksbau, vor allem des Kleinwasserkraftwerkbaus an ökologisch sensiblen Standorten. Besonders gravierend erscheinen derzeitig weitere Vorhaben von massiven Ausbaumaßnahmen der Skipisten einschließlich Beschneiungsanlagen und großen Speicherbecken mit dem Ziel trotz Klimawandels vielleicht noch für wenige Jahre auch in tieferen Lagen eine Skisaison zu ermöglichen Dies geschieht auch in naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebieten und Biotopen. Dadurch wird auch der Erholungswert noch naturnaher Landschaftsräume für den sanften Sommertourismus unwiederbringlich zerstört.

Literatur

Bach, H. (1978): Kärntner Naturschutz Handbuch Band I, Gefährdete und geschützte Pflanzen – Pflanzengesellschaften als Lebensräume gefährdeter, geschonter und geschützter Pflanzen und Tiere. – Herausgeber: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt.

Fischer, M. A., Oswald, K., Adler, W. (2008): Exkursionsflora für Österreich, Liechtenstein und Südtirol. Linz.

Grims, F., Kraml, A., Lenglachner, F., Niklfeld, H., Schratt-Ehrendorfer, L., Speta F., Starlinger, F., Strauch, M. & Wittmann, H. (1997): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Oberösterreichs und Liste der einheimischen Farn- und Blütenpflanzen Oberösterreichs. Beitr. Naturk. Oberösterreichs 5, Biologiezentrum Linz/Austria.

Haßlacher, P. (2011): Vademecum Alpenkonvention.- Österreichischer Alpenverein, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz, 4. aktualisierte und ergänzte Auflage, Innsbruck.

Hegi, G., Merxmüller ,H., Reisigl H. (1977): Alpenflora: Die wichtigeren Alpenpflanzen Bayerns, Österreichs und der Schweiz, Berlin, Hamburg.

Kniely, G., Niklfeld, H. & Schratt-Ehrendorfer, L. (1995): Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen Kärntens – Carinthia II 185./105. Jg. Klagenfurt.

Lauber, K. & Gygax, A. (2012): Flora Helvetica. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Haupt-Verlag, 1656 Seiten + 290 Seiten Bestimmungsschlüssel, ca. 3850 Farbfotos.

Lense, F. (1976): Geschützte Pflanzen und Tiere. – Keysersche Verlagsbuchhandlung, München.

Moser D. A., Gygax, A., Bäumler, B., Wyler, N. & Palese, R. (2002): Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen der Schweiz. – Bundesamt f. Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.

Niklfeld, H. & Schratt-Ehrendorfer, L. (1999): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. 2. Fassung. In: Niklfeld, H.: Rote Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs. 2. Aufl., Grüne Reihe des Bundsministeriums für Umwelt, Jugend und Familie 10.

Schauer, Th., Caspari, C. & Caspari, S. (2012): Die Pflanzen Mitteleuropas. – BLV-Verlag München.

Schauer, Th., Caspari,C. (2014): Der illustrierte BLV Pflanzenführer für unterwegs. – München.

Scheuerer, M. & Ahlmer,W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, H. 165, Augsburg.

Wilhalm, Th. & Hilpold, A. (2006): Rote Listen der gefährdeten Gefäßpflanzen Südtirols. – Gredleriana, Bd. 6.

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at

ZIMMERMANN, A., KNIELY, G., MELZER, H., MAUER, W. & HÖLLRIEGL, R. (1989): Atlas gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen der Steiermark. – Herausgegeben von der Abteilung für Botanik am Landesmuseum Johanneum, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und dem Institut für Umweltwissenschaften und Naturschutz der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Graz.

Internet-Links

http://www.bayernflora.de/de/info_pflanzen.php (Botanischer Informationsknoten Bayern, BIB), 22.8.14

http://www.ffh-gebiete.de/lebensraumtypen/verbreitung/ (Verbreitung FFH-Lebensraumtypen), 22.8.14

http://www.ffh-gebiete.de/ffh-arten/pflanzen/ (Verbreitung FFH-Arten: Pflanzen), 22.8.14

http://www.lfu.bayern.de/natur/flora_von_bayern/index.htm (Projekt Flora von Bayern), 22.8.14

http://flora.nhm-wien.ac.at/ (Botanik im Bild. Bild-Datenbank der Wildpflanzen Österreichs), 22.8.14

http://www.tkgoetz.homepage.t-online.de/alpenflorahome.html (Thomas Götz: Online-Exkursionsflora der Alpen und angrenzender Gebiete), 22.8.14

http://www.botany.ch/alps.htm, 22.8.14

http://www.wsl.ch/land/products/webflora/welcome-de.ehtml, 22.8.14

Anschrift des Verfassers:

Dr. Thomas Schauer
Ziegelei 6
D - 82538 Geretsried-Gelting

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: 79_2014

Autor(en)/Author(s): Schauer Thomas

Artikel/Article: Das neue Plakat "Geschützte Alpenpflanzen" und frühere Plakate mit Unterstützung des Vereins zum Schutz der Bergwelt 191-216